



Ehegüter- und Erbrecht

Auf einen Blick

Am
richtigen
Ort.ch



**Aargauische
Kantonalbank**

Ehegüter- und Erbrecht

Durch die gesellschaftlichen Veränderungen ist die Beantwortung von Fragen im Ehegüter- und Erbrecht anspruchsvoller geworden. Es geht heute nicht mehr einzig und allein um Fragen, wie und an wen das hinterlassene Vermögen vererbt werden soll und wie die Nachlassplanung individuell gestaltet werden kann. Zusätzlich stellen sich auch zahlreiche Fragen zu den Themen Steuern, Versicherungen und Vorsorge.

Dieser Ratgeber kann eine persönliche Beratung mit einer Fachperson nicht ersetzen. Er kann Ihnen jedoch einen ersten Überblick verschaffen. Insbesondere bei komplexen Verhältnissen sollten Sie zu diesen Themen einen Fachspezialisten beiziehen. In diesem Sinne wünschen wir mit diesem Ratgeber eine spannende und informative Lektüre.

Was regelt das Güter- und Erbrecht und wann spielt es eine Rolle?

Das Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse der Ehegatten während der Ehe und die Ansprüche jedes Ehegatten bei Auflösung der Ehe (durch Scheidung oder Tod). Die Ehegatten können zwischen verschiedenen Güterständen wählen und gewisse Änderungen innerhalb eines Güterstandes vorsehen. Dies geschieht durch Abschluss eines Ehevertrages. Ein Ehevertrag kann im Hinblick auf die Ehe vor der Heirat und jederzeit während der Ehe abgeschlossen werden.

Beim Tod eines Ehegatten kommt zuerst das Güterrecht zum Zug. Im Rahmen dieser güterrechtlichen Auseinandersetzung wird bestimmt, welche Teile des ehelichen Vermögens der überlebende Ehegatte vorweg beanspruchen kann, und welche Teile den Nachlass der verstorbenen Person bilden. Massgebend für die Aufteilung des ehelichen Vermögens sind der Güterstand und ein allenfalls abgeschlossener Ehevertrag. Der Spielraum für die Nachlassplanung liegt für Verheiratete somit sowohl im Güterrecht, beispielsweise im Ehevertrag, wie auch im Erbrecht, beispielsweise im Testament oder Erbvertrag. Eheverträge und Erbverträge müssen öffentlich beurkundet werden. Die Vertragsschliessenden haben gleichzeitig dem Notar ihren Willen zu erklären und die Urkunde vor ihm und zwei Zeugen zu unterschreiben.

Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

Sofern ein Ehepaar keinen Ehevertrag abgeschlossen hat und keine Gütertrennung eingetreten ist, gilt grundsätzlich der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dabei steht dem überlebenden Ehegatten sein Eigengut, die Hälfte seiner eigenen Errungenschaft sowie die Hälfte der Errungenschaft des verstorbenen Ehepartners zu. Das Eigengut sowie die Hälfte der Errungenschaft des Verstorbenen sowie die Hälfte der Errungenschaft des überlebenden Ehepartners fallen in den Nachlass. Das Eigengut jedes Ehegatten umfasst im Wesentlichen sein in die Ehe eingebrachtes Vermögen und seine während der Ehe erhaltenen Erbschaften und Schenkungen. Alles, was die Eheleute während der Ehe erarbeiten, bilden ihre Errungenschaften, zum Beispiel Lohn und Erträge des Eigenguts.



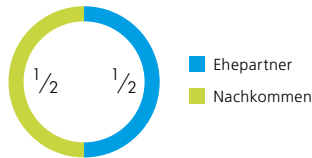
Wer erbt wie viel?

In der Schweiz ist gesetzlich klar geregelt, wer erbt. Hinterlässt der Erblasser weder ein Testament noch einen Erbvertrag, legt das Erbrecht gesetzlich fest, wer erbt und wie das Nachlassvermögen zwischen den gesetzlichen Erben verteilt wird. Mit einem Testament oder einem Erbvertrag kann jedoch zumindest ein Teil der Verteilung des Nachlasses geändert werden. Die nachstehende Grafik vermittelt dazu einen groben Überblick.

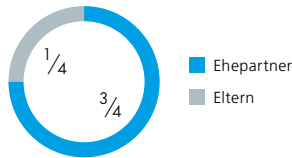
Gesetzliche Erbteile, Pflichtteile und frei verfügbare Quoten

Gesetzliche Erbteile

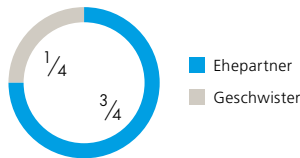
Die verstorbene Person hinterlässt den/die Ehepartner/in und Nachkommen



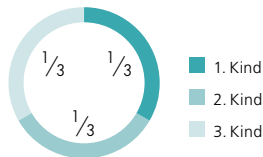
Die verstorbene Person hinterlässt den/die Ehepartner/in und Eltern



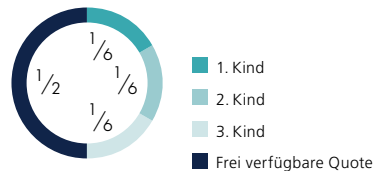
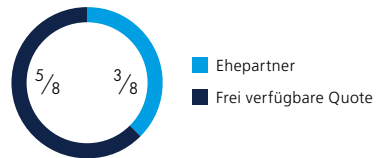
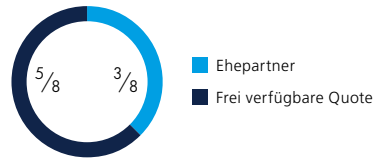
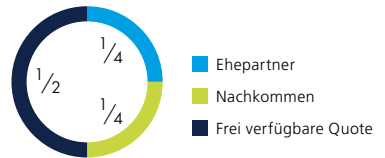
Die verstorbene Person hinterlässt den/die Ehepartner/in und Geschwister



Die verstorbene Person war verwitwet oder geschieden und hinterlässt drei Kinder



Pflichtteile und frei verfügbare Quote



Ehegüterrechtliche Begünstigung

Es gilt grundsätzlich bei einem Ehepaar der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, sofern das Ehepaar keinen Ehevertrag abgeschlossen hat. Dabei steht im Todesfall dem überlebenden Ehegatten sein Eigengut, die Hälfte seiner eigenen Errungenschaft sowie die Hälfte der Errungenschaft des verstorbenen Ehepartners zu. Das Eigengut sowie die Hälfte der Errungenschaft des Verstorbenen sowie die Hälfte der Errungenschaft des überlebenden Ehepartners fallen in den Nachlass. Durch einen Ehevertrag kann eine andere Beteiligung an den Errungenschaften vereinbart werden. Es können zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten güterrechtlich die gesamten Errungenschaften zugewiesen werden. Solche Vereinbarungen dürfen jedoch die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Erbrechtliche Begünstigung

Begünstigung des überlebenden Ehegatten: Es gibt zusätzlich zur güterrechtlichen Begünstigung verschiedene Möglichkeiten, den überlebenden Ehepartner zu begünstigen:

- Der Erblasser setzt die Nachkommen auf den Pflichtteil und wendet den restlichen Nachlass dem Ehepartner zu.
- Nutzniessung am gesamten Nachlassvermögen: Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen Nachlass zuwenden. Das Nachlassvermögen steht somit im Eigentum der Nachkommen, ist aber vollumfänglich mit der Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten belastet.
- Kombination Eigentum und Nutzniessung (Art. 473 ZGB): Der Erblasser kann dem Ehepartner die freie Quote zu Eigentum und die Nutzniessung am Erbeil der Kinder zuweisen.

Der Willensvollstrecker

Der Erblasser kann in seinem Testament oder in einem Erbvertrag einen Willensvollstrecker bezeichnen, der unmittelbar nach dem Tod des Erblassers handeln kann. Der Willensvollstrecker (zum Beispiel die Aargauische Kantonalbank) hat den Willen des Erblassers zu vertreten und ist beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen und nach den Vorschriften des Gesetzes auszuführen.

Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen

Eine letztwillige Verfügung sollte sicher aufbewahrt werden, damit sie weder verloren geht noch in unbefugte Hände gerät. Jeder, der ein Testament aufbewahrt oder findet, ist von Gesetzes wegen verpflichtet, es nach dem Tode des Erblassers unverzüglich bei der zuständigen Behörde einzureichen (im Kanton Aargau beim Bezirksgericht). Diese Vorschrift gilt auch für ungültige Verfügungen.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Für den Kanton Aargau ist die steuerliche Behandlung von Erbschaften, Schenkungen und Nutzniessung im Steuergesetz des Kantons Aargau §§ 142–151 geregelt.

Die Steuer wird nach dem steuerbaren Betrag des Vermögensanfalles und nach dem Verwandtschaftsgrad der steuerpflichtigen Person zum Erblasser (bzw. zu Lebzeiten: zur schenkenden oder zuwendenden Person) gemäss § 147, Abs. 1 StG berechnet. Mehrfache Zuwendungen zwischen den gleichen Personen innert fünf Jahren werden addiert (§ 149, Abs. 2 StG), wobei die Fünfjahresfrist mit dem Kalenderjahr der ersten Zuwendung beginnt.

Verwandtschaftsgrade (§ 147 StG)

- 1 Die Steuer wird nach dem steuerbaren Betrag des Vermögensanfalls und nach dem Verwandtschaftsgrad der steuerpflichtigen Person zur erblassenden, schenkenden oder zuwendenden Person berechnet.
- 2 Für die Verwandtschaftsgrade gelten folgende Klassen:
 - a) Klasse 1: Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben;
 - b) Klasse 2: Geschwister und Grosseltern;
 - c) Klasse 3: alle weiteren steuerpflichtigen Personen.
- 3 Bei Vermögensanfällen an Stiftungen wird auf das verwandtschaftliche Verhältnis der zuwendenden Person zu den Destinatärinnen beziehungsweise Destinatären abgestellt.
- 4 Für die Bestimmung der Klasse werden die gebende und die empfangende Person des Vermögensanfalls gleich behandelt wie der andere Ehepartner, sofern sich dadurch eine günstigere Klasse ergibt.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt gemäss § 149
im Kanton Aargau

Betrag	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
für die ersten CHF 120 000.–	4 %	6 %	12 %
für die weiteren CHF 60 000.–	6 %	12 %	20 %
für die weiteren CHF 60 000.–	7 %	15 %	22 %
für die weiteren CHF 60 000.–	7,5 %	18 %	24 %
für die weiteren CHF 60 000.–	7,5 %	19 %	26 %
für die weiteren CHF 120 000.–	8 %	20 %	28 %
für die weiteren CHF 240 000.–	8,5 %	21 %	30 %
für die weiteren CHF 240 000.–	8,5 %	22 %	31 %
für die CHF 960 000.– übersteigenden Teile	9 %	23 %	32 %

Steuerfrei sind im Kanton Aargau gemäss § 142, Abs. 3 StG
folgende Vermögensanfälle:

- a) unter Verheirateten sowie unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern,
- b) an Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat,
- c) an Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat.

Unsere Dienstleistungen

Das Dienstleistungsangebot der Aargauischen Kantonalbank

Die Aargauische Kantonalbank verfügt über langjährige Erfahrung bei der Durchführung von Nachlassplanungen und Erbteilungen. Unsere Spezialisten sind auf dem neuesten Wissensstand und bestens mit den umliegenden Notaren und Behörden vernetzt. Wir bieten unseren Kunden wie auch Nichtkunden die folgenden Dienstleistungen an:

- Prüfung von bestehenden Nachlassregelungen
- Durchführung von Nachlassplanungsgesprächen
- Erstellung von Testamenten, Ehe- und/oder Erbverträgen sowie Erbverträgen mit Erbverzicht
- Erstellung von (öffentlichen) Vorsorgeaufträgen
- Willensvollstreckungen und Erbteilungen im Auftragsverhältnis

Zur Vereinbarung einer kostenlosen Erstberatung nehmen Sie bitte mit Ihrem Kundenberater oder Ihrer Kundenberaterin Kontakt auf. Falls Sie keinen Kundenberater oder keine Kundenberaterin haben, wählen Sie bitte die Nummer 062 835 77 77.

Weitere Merkblätter zum Thema «Erbrecht»

- Factsheet Erbrechtsrevision 2023
- Merkblatt Nachlassplanung
- Merkblatt «Vorsorgeauftrag»
- Merkblatt «Patientenverfügung»

Weitere Informationen erhalten Sie unter
akb.ch/erben-vererben

Erbschaftsrechner

Mit dem Erbschaftsrechner können Sie aufgrund Ihrer Familiensituation ganz einfach ermitteln, wie Ihr Nachlass nach Gesetz verteilt wird, wie gross der geschützte Pflichtteil ist und über welchen Teil des Nachlasses Sie frei verfügen können.

**[akb.ch/digitale-akb/service/berechnungsmodule/
erbschaftsrechner](https://akb.ch/digitale-akb/service/berechnungsmodule/erbschaftsrechner)**

QR-Code scannen und den geschützten
Pflichtteil errechnen.

5001	Aarau	Tel. 062 835 77 77
5401	Baden	Tel. 056 556 66 01
5242	Birr-Lupfig	Tel. 056 464 20 80
5620	Bremgarten	Tel. 056 648 28 88
4805	Brittnau	Tel. 062 745 88 44
5200	Brugg	Tel. 056 448 95 95
5312	Döttingen	Tel. 056 268 61 11
5442	Fislisbach	Tel. 056 204 22 00
5070	Frick	Tel. 062 871 68 78
5722	Gränichen	Tel. 062 855 50 80
5080	Laufenburg	Tel. 062 874 42 62
5600	Lenzburg	Tel. 062 888 50 60
4312	Magden	Tel. 061 843 73 00
5507	Mellingen	Tel. 056 491 90 00
4313	Möhlin	Tel. 061 853 73 00
5630	Muri	Tel. 056 675 80 80
8965	Mutschellen	Tel. 056 648 24 24
5415	Nussbaumen	Tel. 056 296 20 20
5036	Oberentfelden	Tel. 062 738 33 33
4665	Oftringen	Tel. 062 553 55 89
4600	Olten	Tel. 062 207 99 99
5734	Reinach	Tel. 062 765 80 50
4310	Rheinfelden	Tel. 061 836 31 31
4852	Rothrist	Tel. 062 785 60 85
5707	Seengen	Tel. 062 767 90 80
5643	Sins	Tel. 041 789 71 11
8957	Spreitenbach	Tel. 056 555 70 55
5034	Suhr	Tel. 062 842 89 89
5430	Wettingen	Tel. 056 437 33 33
5103	Wildeggen	Tel. 062 893 36 36
5610	Wohlen	Tel. 056 619 95 11
4800	Zofingen	Tel. 062 745 81 11

Stand Dezember 2023. Änderungen sind jederzeit möglich.